

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 96/12 B

L 5 KR 228/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KR 176/09 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 2012 Prozesskosten-
hilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin S. zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Zahlung von Krankengeld (Krg) für die Zeit vom 4.12.2008 bis 31.3.2009 bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ab 4.12.2008 aus gesundheitlichen Gründen nicht gehindert gewesen, seine früher verrichtete Tätigkeit als Verkaufsmetzger oder ähnlich geartete Tätigkeiten zu verrichten (*Urteil vom 5.7.2012*).
- 2 Der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil unter Beiordnung von Rechtsanwältin S. zu gewähren. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers, ihm PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin S. zu gewähren, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*vgl dazu auch 2.*) noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Ebenso fehlt jeglicher Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 6 2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2



S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.

7 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger richtet sein Vorbringen nicht an diesen Anforderungen aus.

8 Der Kläger formuliert folgende Rechtsfrage:

"Ist es mit der Menschenwürde nach Art. 1 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 GG sowie dem Sozialstaatsprinzip vereinbar, dass eine Beurteilung der Frage, ob Arbeitsunfähigkeit besteht, von Behörden, insbesondere der Krankenkasse, und Sachverständigen allein auf der Grundlage von Akten und früheren Untersuchungen/Prognose erfolgt und gestützt wird, auch wenn diese Beurteilung in Widerspruch zu der persönlichen Vorstellung des Patienten und einer eingehenden ärztlichen Untersuchung zum streitgegenständlichen Zeitpunkt und zu der ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines/einer Arzt/Ärztin steht, mit der gegebenenfalls existenziellen Folge, dass kein Krankengeld bezahlt wird und damit auch kein Versicherungsschutz besteht?"

9 Der Kläger legt die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht hinreichend dar. Ist eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 7*). Daran fehlt es.

10 Der Kläger setzt sich nicht hinreichend mit der Reichweite des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kommt dem Attest mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit lediglich die Bedeutung einer gutachtlichen Stellungnahme zu. Sie bildet danach lediglich eine Grundlage für den über den Krg-Anspruch zu erteilenden Verwaltungsakt der KK, ohne dass KK und Gerichte an den Inhalt der ärztlichen Bescheinigung gebunden sind (*vgl zB BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1, RdNr 25 mwN*). Der Kläger setzt sich auch nicht damit auseinander, dass nach der Rechtsprechung des Senats mit Blick auf den in § 128



Abs 1 S 1 SGG geregelten Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung im Revisionsverfahren die Beweiswürdigung eines Tatsachengerichts regelmäßig nur am Maßstab der Einhaltung des Prozessrechts zu messen und daraufhin zu überprüfen ist, ob es die verfahrensrechtlichen Grenzen der vorgenommenen Würdigung überschritten und zB gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungsregeln verstoßen hat (*BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 16 mwN*). Ebenso wenig geht der Kläger darauf ein, dass das BVerfG keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen gesehen hat, dass die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) überhaupt nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG; *vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6*).

- 11 Der Kläger lässt schließlich außer Acht, dass derjenige, der sich auf die Verfassungswidrigkeit einer Regelung - und demgemäß auch auf eine vermeintlich gebotene verfassungskonforme Auslegung einer Regelung - beruft, sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Grundsätze beschränken darf. Er muss vielmehr zur Beachtung der Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - RdNr 6 mwN*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der infrage stehenden einfachgesetzlichen Norm aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden (*vgl zB BSG Beschluss vom 29.9.2011 - B 1 KR 46/11 B - RdNr 11 mwN*). An alledem fehlt es.
- 12 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

